



## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt in der Stadt Halle

Am 18. Dezember 2018 hat die Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG in der Frankestr. 1 in der Stadt Halle den Betrieb einer neuen Spielbank aufgenommen. Seitdem ist das Stadtgebiet mit einer großen Zahl von Werbeplakaten überzogen. An einzelnen Kreuzungsbereichen, insbesondere an den Haltestellen der HAVAG und den Litfaßsäulen befindet sich ausschließlich Werbung für die neue Spielbank. Lediglich mit dem kleingedruckten Wort „Suchtrisiko“ wird auf die Suchtgefahren des Glücksspiels hingewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind dem Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Aufsichtsbehörde Art und Umfang der Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG im Stadtgebiet von Halle bekannt? Hat es eine Vorortkontrolle gegeben?
2. Glücksspielwerbung ist nach § 5 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Insbesondere hat sich diese Werbung nach § 5 Abs. 1 GlüStV nach Art und Umfang an den Zielen des § 1 GlüStV auszurichten. Entspricht die Werbung der Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG im Stadtgebiet von Halle nach Art und Umfang den Vorgaben von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 GlüStV?
3. Für den Fall, dass Frage 2 mit „Ja“ beantwortet wird: Entspricht die Werbung auch dann noch den Vorgaben von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 GlüStV, wenn sich an ganzen Kreuzungsbereichen, wie beispielsweise an der Kreuzung Merseburger Straße/Damaschkestraße, ausschließlich Werbung der Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG befindet?

(Eingang bei der Landesregierung am 11.03.2019)